

## **Bekanntmachung** **über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes**

Der Gemeinderat Julbach hat am 23.04.2024 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 12 für das Gebiet Julbach Süd BA II verbindlich festgestellt.

Dieser Plan wurde dem Landratsamt Rottal-Inn vorgelegt. Eingang beim Landratsamt Rottal-Inn war am 02.05.2024. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats unter Angaben von Gründen abgelehnt wird (Genehmigungsfiktion). Daher gilt die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 12 als genehmigt, da innerhalb dieses Monats vom Landratsamt Rottal-Inn keine Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt wurden. Die Genehmigungsfiktion ist eingetreten.

Die eingetretene Fiktion der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan in der Fassung vom 23.04.2024 liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Julbach, Rathausplatz 1, 84387 Julbach Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

**Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Julbach geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Julbach, den 10.06.2024



Gemeinde Julbach

  
Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am 11.06.2024  
Julbach, den 12.07.2024

Abgenommen am 12.07.2024  
Gemeinde Julbach

Unterschrift